

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0230/14	Datum 17.06.2014
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister Stadtrat	24.06.2014 10.07.2014	nicht öffentlich öffentlich	Genehmigung OB Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Gültigkeit der Kommunalwahl

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014:
Der Wahleinspruch gegen die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	----------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Wahleinsprüchen muss der neugewählte Stadtrat eine Wahlprüfungsentscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl treffen. Dies ergibt sich aus den Paragraphen 51 ff des Kommunalwahlgesetzes von Sachsen-Anhalt (KWG).

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Landeshauptstadt Magdeburg), jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der Gemeindevorstand sowie die Kommunalaufsichtsbehörde haben gemäß § 50 KWG das Recht, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer Auffassung die Wahl nicht den Wahlvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt wurde oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen endet zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

In der genannten Frist ist die Beschwerde von Herrn Prof. Juergen Ernst Hass beim Gemeindevorstand eingegangen, die ihrem Inhalt nach als Wahleinspruch zu gelten hat.

Die Prüfungen des Wahlamtes haben ergeben, dass Herr Prof. Juergen Ernst Hass nicht in Magdeburg gemeldet ist bzw. war und somit kein Wahlberechtigter des Wahlgebietes der Kommunalwahl der Landeshauptstadt Magdeburg am 25.05.2014 war. Somit erfüllt die Beschwerde nicht die Kriterien des § 50 Abs. 1 KWG (LSA). Herr Prof. Juergen Ernst Hass ist entsprechend nicht wahleinspruchsberechtigt, seine Beschwerde somit nicht zulässig.

Der Vorstand empfiehlt daher die Zurückweisung des Wahleinspruchs.

Über den Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl hat der Stadtrat gemäß § 51 KWG in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Auf Antrag ist dabei die Person, die den Einspruch eingelegt hat, zu hören.

Wahleinspruchsgründe sind im Weiteren nicht ersichtlich, sodass die Gültigkeit der Wahl festgestellt werden kann.

Anlagen:

Anlage 1 – Schreiben von Herrn Prof. Juergen Ernst Hass